

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-64/2016

- Magistrat -

Datum: 07.04.2016

Aktenzeichen	
Fachbereich	Fachbereich III
Federführendes Amt	Fachdienst III.1 -Bauleitplanung, Bauordnung, Naturschutz-

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	11.04.2016	beschließend
Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung	27.04.2016	vorberatend
Haupt - und Finanzausschuss	04.05.2016	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	18.05.2016	beschließend

Bauleitplanung der Stadt Haiger Bebauungsplan „Budenbergweg“, Gemarkung Haiger, im Verfahren gem. § 13a BauGB hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Haiger empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Budenbergweg“, Gemarkung Haiger.

Der Bebauungsplan soll im Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:
90/1; 91/1; 92/1 und 93/1 in der Flur 36, Gemarkung Haiger.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Eigentümer der Grundstücke hat im Januar 2016 den Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes an die Stadt Haiger gerichtet und mit Datum vom 05.04.2016 ergänzend die Kostenübernahme erklärt. Damit entstehen der Stadt Haiger für die Aufstellung des Bauleitplanverfahrens, welches von einem externen Büro begleitet wird, keine Kosten.

Sachdarstellung:

Mit Datum vom 02.12.2015 wurde die Stadt Haiger von der Bauaufsicht des Lahn-Dill-Kreises im Rahmen einer Bauvoranfrage zum Neubau von drei Wohngebäuden mit je etwa fünf Einheiten und einer Tiefgarage auf den Flurstücken 90/1, 91/1, 92/1 und 93/1 in der Flur 36, Gemarkung Haiger angehört. Zur Bauvoranfrage wurde seinerzeit das Einvernehmen von Seiten der Stadt Haiger für die angefragte Grundstücksausnutzung versagt,

da sich das Vorhaben hinsichtlich der Grundflächenzahl und auch der Größe des Volumens der Baukörper nicht gem. § 34 BauGB in die Umgebung einfügt und bereits Bedenken aus der Nachbarschaft an die Verwaltung herangetragen worden waren. Für das Grundstück, auf dem das Vorhaben errichtet werden soll, besteht kein Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan ist das Grundstück als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen.

Da es grundsätzlich aus Sicht der Verwaltung auch in diesem Fall (vergleichbar mit den Bebauungsplänen „Zwischen Bitzenstraße und Aubach“ sowie „Löhrstraße/Am Aubach“) wünschenswert ist, innenstadtnah Wohnungen mit modernem Standard zu errichten und der Bevölkerung anbieten zu können, empfiehlt die Verwaltung, die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren gem. § 13a.

Es sollte auch hier im öffentlichen Verfahren der Bauleitplanung der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben werden, ihre Belange vorzutragen und diese im Bebauungsplan entsprechend zu würdigen.

Anlage

Planunterlage Aufstellungsbeschluss

gez.
Schramm
Bürgermeister